

(AEB) Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dies gilt für den Im- und Export.
2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir oder - vertreten durch uns - unsere Kunden mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Schweigen durch uns als Einkäufer auf anders lautende Bedingungen des Verkäufers stellen keine Anerkennung dar. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
4. Mündliche Nebenabreden zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Vergleiche § 14 BGB

§ 2 Bestellungen

1. Soweit Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 2 Werktagen nach Datum des Angebotes gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch uns ist das Abgangsdatum der Annahmeerklärung.
2. Von Lieferanten erstellte Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle, Kostenvoranschläge usw. sind für uns kostenlos und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden.
3. Änderungen in der Produktfertigung hat uns der Lieferant vorab schriftlich anzuzeigen. Eine solche Änderung in der Produktfertigung darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.
4. Lieferscheine und Rechnungen sowie die notwendigen kaufmännischen Dokumente müssen mit unseren Bestellnummern versehen sein. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er dieses nicht zu vertreten hat. Wir sind zudem berechtigt, die Annahme von Ware ohne Lieferschein und Ausweisung der Bestellnummer abzulehnen, wobei die Kosten des Annahmeverzuges von dem jeweiligen Lieferanten zu erstatten sind.

§ 3 Leistungsinhalte

1. Ein Verstoß gegen die für die von dem Verkäufer zu liefernden Waren geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten begründet die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Insbesondere haben alle Lebensmittel und Füllmengen den zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu entsprechen.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, nur Lebensmittel zu liefern, die die Anforderungen der VO (EG) 178/2002 erfüllen, die insbesondere rückverfolgbar im Sinne der Verordnung sind und gemäß den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet sind.
3. Im Einzelnen müssen die gelieferten Waren die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) die Rohwaren enthalten keine genmanipulierten Organismen und wurden nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt.
 - (b) die Produkte enthalten keine SVHC Stoffe gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH VO.
4. Sollte dem Käufer aufgrund eines Verstoßes gemäß Abs. (1) oder (3) Kosten entstehen, werden diese dem Verkäufer weiterbelastet, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche sind hiervon unberührt.

§ 4 Rechnung, Zahlung, Fälligkeit, Abtretungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Betrag versteht sich in Euro, wenn nichts anderes vereinbart ist, und ist bindend. Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der ausgewiesene Preis schließt Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Importware versteht der Preis sich inklusive Zöllen, Steuern und evtl. Untersuchungskosten.
2. Der Anspruch auf den Rechnungsbetrag wird binnen 60 Tagen nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
3. Die Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im Rahmen der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgt.

§ 5 Gefahrübergang, Abnahme, Verzugskosten

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift sowie auf deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand an.
2. Es erfolgt keine Abnahme ohne Lieferschein.
3. Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferung nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren.
4. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
5. Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die uns durch den Verzug des Lieferanten, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung mit Waren entstehenden

(AEB) Allgemeine Einkaufsbedingungen

Mehrkosten, sind von dem Lieferanten an uns zu erstatten. Es werden durch uns die tatsächlich entstanden Kosten inklusive unserer tatsächlichen Bearbeitungsgebühr berechnet.

6. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Bei Lieferungen von Waren geht die Gefahr, auch wenn Versendung vereinbart ist, auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Ist keine Lieferanschrift benannt, gilt der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort.
8. Sämtliche Waren sind chargenrein anzuliefern, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Im Falle einer nicht chargenreinen Anlieferung, dürfen pro LKW bzw. Container dürfen maximal drei unterschiedliche Chargen eines Artikels angeliefert werden. Auf einer Palette darf sich jeweils nur eine Artikelart, die aus einer einzelnen Charge stammt, befinden.
9. Die von dem Verkäufer oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eingesetzten Lieferfahrzeuge müssen sich sowohl technisch als auch hygienisch in einem einwandfreien Zustand befinden. Der Verkäufer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass eine Kontamination der Ware mit Fremdstoffen ausgeschlossen ist.
10. Die Lotnummer und Mindesthaltbarkeitsdaten der Waren pro Palette sowie den Namen des Spediteurs mit Angabe des KFZ-Kennzeichens des Transportmittels (LKW) sind vor der Anlieferung per E-Mail, Fax oder telefonisch an den Käufer zu senden. Liegen diese Angaben beim Eintreffen der Ware am Lager des Käufers nicht vor, kann der Käufer die Annahme der Ware und die Entladung des Transportmittels verweigern. Dem Verkäufer ggf. hierdurch entstehende Kosten werden diesem grundsätzlich nicht erstattet.

§ 6 Untersuchungs- und Rügepflichten, Untersuchungsaufwand

1. Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel werden von uns gerügt, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Wareneingang von uns gerügten offenkundigen Mängel, für alle innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung gerügten verborgenen Mängel.
2. Mangelhafte Ware, Ware, die nicht bis zum Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums den Spezifikationsvorgaben entspricht oder nicht für den menschlichen Verzehr geeignete Ware können wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten retournieren oder entsorgen. Dies erfolgt in Absprache. Die tatsächlich entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.
3. Bei Rücksendung oder Vernichtung der Ware sind wir berechtigt, den gezahlten Rechnungsbetrag zurückzubelasten zzgl. eventuell entstehender Nebenkosten.
4. In Abhängigkeit vom Ergebnis unserer Wareneingangskontrolle behalten wir uns eine Mitteilung an die für den Betrieb des Lieferanten zuständige Aufsichtsbehörde vor.

§ 7 Qualitätssicherung, Überwachung, Mitteilungspflichten

1. Von uns werden möglichst Lebensmittelrohstoffe und Lebensmittel bezogen, deren Produktion durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem abgesichert ist. Zertifizierte Lieferanten (z. B. IFS, BRC, QS, Bio etc.) müssen die Anforderungen gemäß Zertifizierung genau einhalten. Der Lieferant sowie dessen Sublieferanten müssen alle gültigen Deutschen und EU-Vorschriften einhalten. Sollte der Lieferant den Status einer vorhandenen Zertifizierung verlieren, muss er uns umgehend und aufgefordert hierüber informieren. In diesem Fall behalten wir uns vor von bereits abgeschlossenen Kaufverträgen und Kontrakten zurückzutreten. Ferner behalten wir uns vor, noch nicht verarbeitete/verkaufte Ware, die nach Verlust des Zertifikats produziert wurde, gegen Gutschrift zurück zu geben. Nicht zertifizierte Lieferanten müssen ebenfalls alle gültigen gesetzlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen einhalten und werden durch die Qualitätssicherung gesondert bewertet. In einigen Bereichen kann nur zertifizierte Ware gekauft werden, die Entscheidung trifft ebenfalls unsere Qualitätssicherung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert die hierzu jeweils erforderlichen und gültigen Nachweise vorzulegen und alle Ansprechpartner der Qualitätssicherung einschließlich derer jeweils aktueller Mobiltelefonnummer oder sonstige gültige Telefonnummern für den Krisenfall zu benennen.
3. Wir sind berechtigt, jederzeit zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen (Lieferantenaudit) in den Räumlichkeiten und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen. In Absprache mit uns werden Lieferantenaudits durch uns bzw. durch von uns beauftragte Sachverständige, denen der Lieferant bereits jetzt Zutritt zu seinen Räumlichkeiten gewährt, durchgeführt.
4. Erforderliche Informationen und Angaben hat der Lieferant uns gegenüber wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Er hat seine Informationen und Angaben ständig auf dem aktuellen Stand zu halten und uns Änderungen der von ihm erteilten Informationen unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Keine Antwort unsererseits ist nicht als Bestätigung anzusehen. Es erfordert grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung unsererseits.
5. Zu den von uns bestellten Waren, die der Lieferant anzuliefern hat, bildet er gemäß den gesetzlichen Vorgaben und nach einem mit uns abzustimmenden Plan Rückstellmuster. Auf diese Rückstellmuster sind wir zugriffsberechtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung auf seine Kosten Rückstellmuster zwecks Überprüfung der zu liefernden oder gelieferten Ware zur Verfügung zu stellen. Die Rückstellmuster müssen mindestens bis Ablauf MHD aufbewahrt werden.
6. Zu den Partien der abzuliefernden Ware veranlasst der Lieferant gemäß den gesetzlichen Vorgaben und nach einem in Absprache mit uns festzulegenden Plan auf seine Kosten mikrobiologische, chemische und physikalische Untersuchungen durch ein anerkanntes und akkreditiertes Fachlabor. Die Untersuchungsergebnisse sind uns auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
7. Soweit ein Untersuchungsbericht gem. Abs. 6 Anlass zu der Annahme gibt, dass die Verkehrsfähigkeit der gelieferten Ware nicht besteht, legt uns der Lieferant den Untersuchungsbericht unverzüglich und unaufgefordert vor. Wir sind berechtigt, mikrobiologische, chemische und physikalische Nachuntersuchungen auf Kosten des Lieferanten durch ein von uns ausgesuchtes Institut, welches eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025/2018 besitzt, durchführen zu lassen.

§ 8 Transport, Lagerung

1. Der Lieferant übermittelt uns Lieferscheine mit genauen Angaben zu Menge, Charge, MHD (wo zutreffend) und Gewicht am Tage der Lieferung. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Im Optimalfall enthält der

(AEB) Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Lieferschein zusätzliche Angaben über Brutto- und Nettogewicht.
2. Die Liefergegenstände sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu versenden. Auf unser Verlangen hat der Lieferant Verpackungen jeglicher Art, insbesondere Transportverpackungen, auf eigene Kosten zurückzunehmen.
 3. Der Lieferant hat bei Gütern mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfalldatum sowie bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar an dem Liefergut und der Verpackung sowie in allen die Lieferung vorbereitenden und begleitenden Dokumenten zu kennzeichnen. Auf jeder Umverpackung und Versandeinheit ist die Inhaltsmenge der Lieferung anzugeben.
 4. Der Lieferant stellt sicher, dass unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben leicht verderbliche Lebensmittel und kühlbedürftige Rohstoffe unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Transport und Lagerung an uns oder einen von uns benannten Dritten geliefert werden. Bei Transport und Lagerung sind die Kerntemperaturen gemäß den Spezifikationen einzuhalten. Spediteure sind vorzugsweise zertifiziert (IFS Logistik) oder bestätigen mindestens die Einhaltung aller IFS Vorgaben.
 5. Der Lieferant hat unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben tiefgekühlte Ware mit einer Höchsttemperatur von -22°C zu transportieren und zu lagern. Die Kerntemperatur der Ware darf während Transport und Lagerung -18°C nicht überschreiten. Gesetzliche Toleranzen werden beachtet. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss eine Temperaturaufzeichnung des Transportes vorgelegt werden.
 6. Die Transporttemperatur für frisches Obst- und Gemüse sollte bei $+2^{\circ}$ bis $+7^{\circ}$ liegen. Im Optimalfall sollte die Temperatur für frische Produkte in Rücksprache mit der EDO FOOD GmbH eingestellt/vorgegeben werden.
 7. Bei Lieferung der Ware ist der Lieferant verpflichtet, vor jeder gelieferten Charge unmittelbar vor der Verpackung der Ware in die Transportbehälter Rückstellmuster zu entnehmen und diese bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums auf seine Kosten zu konservieren. Der Lieferant ist verpflichtet, uns jederzeit Proben für Nachuntersuchungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
 8. Artikel, bei denen eine Verpflichtung besteht, ein Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum auszuweisen, sind so rechtzeitig an uns zu liefern, dass uns die vereinbarte Restlaufzeit verbleibt.

§ 9 Verpackung

1. Umhüllte/verpackte Ware wird z. B. in E2/E3/EPS-Behälter etc. angeliefert. Mehrwegbehälter mit direktem Produktkontakt müssen den gesetzlichen Vorgaben für Lebensmittelkontaktmaterialien entsprechen. Bei kartonierter Ware müssen die verwendeten Kartonagen von einwandfreier hygienischer Beschaffenheit sein. Bei direktem Lebensmittelkontakt dürfen keine Kartonagen als Altpapier verwendet werden. Die Vorgaben der Mineralöl-VO müssen jeweils in der gültigen Fassung eingehalten werden. Die Art der Verpackung wird bei der Bestellung oder in unseren jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt. Folien, die in direkten Kontakt mit Lebensmitteln kommen, müssen blau eingefärbt sein sowie für das jeweilige Lebensmittel geeignet sein. Die gesetzlichen Vorgaben müssen eingehalten werden und alle notwendigen Bescheinigungen und Dokumente müssen vorliegen.
2. Europoolkisten u. a. zugelassene Mehrwegbehälter, in denen Ware transportiert wird, dürfen nur auf Paletten aus Kunststoff, vorzugsweise Euro-H1, gestapelt angeliefert werden. Die Euro-Kisten und Paletten müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein und dürfen keine Schäden ausweisen.
3. Die Taragewichte der Paletten sowie sämtlicher Verpackungen werden bei der Ermittlung des Nettogewichtes der bestellten Ware abgezogen. Gewichte der gängigen Verpackungsmaterialien wie H1 Paletten, Europool-Behälter etc. sind bekannt. Bei außergewöhnlichen Verpackungsmaterialien muss das Taragewicht auf dem Lieferschein stehen oder im Vorfeld angegeben werden.
4. Sämtliche Paletten und Gebinde müssen gemäß den Vorgaben des Käufers etikettiert sein. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen müssen Etiketten die folgenden Informationen enthalten: den Namen des Artikels, das Mindesthaltbarkeitsdatum, sowie die Lot- bzw. Chargennummer. Paletten-Etiketten haben zusätzlich die Anzahl der Gebinde auf der Palette und das Gesamtgewicht, Gebinde-Etiketten die Füllmenge des Gebindes zu enthalten. Bei Bio-Ware sind zusätzlich die Öko-Kontrollstellen-Nummer sowie das Bio-Logo anzugeben.

§ 10 Gewährleistung, Mängelrügen

1. Eingehende Ware wird von uns innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. In Erfüllung der handelsrechtlichen Untersuchungsbefugnisse sind eine gründliche Inaugenscheinnahme der angelieferten Ware sowie die Prüfung der von den Lieferanten vorzulegenden Dokumente, insbesondere der Untersuchungsberichte zu den angelieferten Waren, ausreichend.
2. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Wareneingang oder, bei versteckten Mängeln, innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung erfolgt.
3. Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen bzw. mangelhafte Leistungen sind mangelfrei zu wiederholen.
4. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Unterganges.
5. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlichen Schadensersatz fordern.
6. In dringenden Fällen - insbesondere zur Einhaltung von Kaufverträgen mit unseren Kunden, in denen für uns verbindliche Lieferfristen vereinbart sind -, bei Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Falle des Verzuges des Lieferanten mit der Beseitigung des Mangels sind wir berechtigt, nach vorhergehender Information an den Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.
7. Die gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.
8. Zu den erstattungsfähigen Schäden gehören auch Kosten, die uns dadurch entstehen, dass gelieferte Waren als lebensmittelrechtlich nicht einwandfrei festgestellt werden einschließlich der Kosten, die uns durch Warenanalysen und Laboruntersuchungen entstehen. Der Lieferant hat uns alle Rücknahme-, Rückruf- und sonstigen Entsorgungskosten

(AEB) Allgemeine Einkaufsbedingungen

zu erstatten, die durch von ihm gelieferte, zu beanstandende Ware verursacht werden.

9. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben des Lieferanten verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
10. Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 11 Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln/Produkthaftung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von allen von Dritten wegen Personenschäden (d.h. Schäden wegen des Todes oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen) oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, soweit diese auf einem von ihm zu verantwortenden Fehler des gelieferten Produkts beruhen.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des Abs. (1) ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt hiervon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Ist der Verkäufer nicht selbst der Hersteller der gelieferten Ware, sondern handelt als Händler, ist er im Reklamationsfall zur Bekanntgabe des Vorlieferanten bzw. des Herstellers der Ware verpflichtet. Der Verkäufer verpflichtet sich im Falle einer Inanspruchnahme ferner mit der Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen den Käufer aktiv bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme zu unterstützen.
4. Der Auftragnehmer hat eine geeignete Produkthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens EUR 5.000.000,- pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – für die Dauer des Vertragsverhältnisses, d. h. bis zum Ablauf der Mängelgewährleistungsfrist, vorzuhalten.
5. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 12 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, Verarbeitung oder Benutzung durch uns Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter hat der Lieferant auf eigene Kosten die auch für uns rechtswirksame Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, Verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.
4. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gem. Abs. 1-3 dieser Regelung beträgt 10 Jahre ab Vertragsschluss.

§ 13 Vertraulichkeit/Datenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, technische Daten, Knowhow, Bezugsmengen und Preise, ferner unsere sämtlichen Unternehmensdaten.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Subunternehmer hat der Lieferant entsprechend zu verpflichten.
4. Auf unser Verlangen, spätestens bei Vertragsbeendigung, sind vom Lieferanten alle von uns stammenden Informationen und Zeichnungen, einschließlich etwaig gefertigter Kopien, und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben.
5. Datenschutz siehe Anlage!

§ 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, Teilunwirksamkeit

1. Gerichtsstand ist, sofern der Verkäufer ein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der EDO FOOD GmbH. Wir sind berechtigt, den Verkäufer auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
3. Die maßgebliche Vertragssprache ist deutsch. Sollten neben einer deutschsprachigen Fassung dieses Vertrages oder weiterer vertragswesentlicher Dokumente anderssprachige Dokumente vorhanden sein, ist allein der Text der deutschsprachigen Dokumente verbindlich. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der anderssprachigen Fassung gilt ausschließlich die deutsche Fassung.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

EDO FOOD GmbH
Kleiberweg 32
33335 Gütersloh
HRB 11594 AG Gütersloh

Geschäftsführer: Edin Caber & Oguz Yildiz

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung dieser Bedingungen:

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel